

Jugendordnung der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw.

Präambel

Die ausschließliche Verwendung von Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form (z.B. Gemeindejugendfeuerwehrwart) dient lediglich der Vereinfachung und schließt in allen Fällen auch die weibliche Form (z.B. Gemeindejugendfeuerwehrwartin) mit ein.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren und die Kindergruppe (Minifeuerwehr) der Gemeinde Höchst i. Odw. haben sich zur Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. zusammengeschlossen.
- 1.2 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. hat ihren Sitz am Wohnort des Jugendfeuerwehrwarts der Gemeinde.
- 1.3 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren in Höchst i. Odw., die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an deren Verwirklichung aktiv mitwirkt.
- 1.4 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen. Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
- 1.5 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. will zum gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern beitragen. Dies soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 1.6 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. fordert von den Jugendfeuerwehrangehörigen die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat und demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 1.7 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. will den Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen und sie in Angelegenheiten der sie betreffenden Ausbildung, Erziehung und Entwicklung beteiligen und die Gleichberechtigung fördern.
- 1.8 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch
 1. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 2. Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
 3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen,
 4. Vermittlung von Zuwendungen aus Mitteln des Kreises, Landes und Bundes,
 5. Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
 7. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,
 8. Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. sind alle Kindergruppen (Minifeuerwehren) und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

1. Sich für die Ziele der Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. zu engagieren und für deren Umsetzung einzutreten.
2. Von der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und Jugendfeuerwehr.
3. Annahme der Jugendordnung in Anlehnung an die Musterordnung der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und Jugendfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr.
4. Ordnungsgemäße Wahl der durch die Jugendordnung vorgesehenen Organe.

3. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Gemeindejugendfeuerwehr hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
2. in eigener Sache gehört zu werden
3. die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr zu wählen
4. über die Arbeit der Gemeindejugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung

1. an den angesetzten Veranstaltungen der Gemeindejugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen.
2. Die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Richtlinien zu befolgen und den erforderlichen Schriftverkehr ordnungsgemäß und fristgerecht zu erledigen.
3. Die Kameradschaft unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern
4. Das Eigentum der Gemeindejugendfeuerwehr schonend und fürsorglich zu behandeln.

4. Organe der Gemeindejugendfeuerwehr

- 4.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung
- 4.2 der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

5. Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 5.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist im Wechsel von 2 und 3 Jahren vom Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor mit einer Frist von 21 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch ein Schreiben an alle Mitglieder. Anträge und Änderungen zur Tagesordnung sind in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn beim Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde einzureichen. Bei Bedarf kann auch durch den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss eingeladen werden, wenn hier mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschuss schriftlich zustimmt, oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Jugendfeuerwehren schriftlich den Antrag beim Gemeindejugendfeuerwehrausschuss stellen.
Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 5.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten, sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.

- 5.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.4 Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf von sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5.5 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beratung über Beschlüsse und Anträge, sowie die Berichterstattung und der Jahresbericht.

6. Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an
 - 6.1.1 der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde
 - 6.1.2 der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde
 - 6.1.3 der Schriftführer
 - 6.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte
 - 6.1.5 die Jugendgruppenleiter
 - 6.1.6 der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr)
 - 6.1.7 der stellvertretende Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr)
- 6.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung
 - 6.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und sonstigen gemeinsamen Aktivitäten.
 - 6.2.3 Koordination der Aufgabenstellung, Aufgabenzuweisung und deren Umsetzung zwischen der Gemeindejugendfeuerwehr und der Kreisjugendfeuerwehr.
 - 6.2.4 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
 - 6.2.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen
 - 6.2.6 Koordination und Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren und der Kindergruppe (Minifeuerwehr) der Gemeinde Höchst i. Odw.
 - 6.2.7 Wahl des Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde und dessen Stellvertreter
 - 6.2.8 Wahl des Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und dessen Stellvertreter
 - 6.2.9 Wahl des Schriftführers
 - 6.2.10 Änderung und Beschluss der Jugendordnung
- 6.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden von dem Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde geleitet.
- 6.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist dem Gemeindebrandinspektor unterstellt.

7. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde

- 7.1 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. sein. Er sollte den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die Jugendleiter Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.
Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.
Auf den Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts der Gemeinde treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.

- 7.2 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene. Er muss mindestens 18 Jahre alt und sollte nicht älter als 35 Jahre sein. Er sollte die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er wird vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss der Gemeinde Höchst i. Odw. für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 7.3 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde oder dessen Stellvertreter leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw.
- 7.4 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, vertritt die Kindergruppe (Minifeuerwehr) und die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw. gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 7.5 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde und sein Stellvertreter sind Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.
- 7.6 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde und sein Stellvertreter sind Mitglieder im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw.
- 7.7 Die Wahl des Jugendfeuerwehrwarts der Gemeinde und des Stellvertreters sind von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. zu bestätigen.
- 7.8 Der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts der Gemeinde wird vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss der Gemeinde Höchst i. Odw. für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl soll nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde gewählt wird.
- 7.9 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde hat die Aufgabe bei gemeinsamen Veranstaltungen und Unternehmungen die entstandenen Kosten zeitnah zu erfassen und auf die einzelnen Jugendfeuerwehren anteilig umzulegen.

8. Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr)

- 8.1 Der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr) muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. sein.
Er sollte alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleiter Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.
Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
Auf den Stellvertreter des Leiters der Kindergruppe (Minifeuerwehr) treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 8.2 Der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr), im Verhinderungsfall seine Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Kindergruppe (Minifeuerwehr). Er muss mindestens 18 Jahre alt sein und sollte die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.
- 8.3 Er wird vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss der Gemeinde Höchst i. Odw. auf Vorschlag der Betreuer der Kindergruppe (Minifeuerwehr) für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 8.4 Der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und sein Stellvertreter sind Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.
- 8.5 Die Wahl des Leiters der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und des Stellvertreters sind von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. zu bestätigen.
- 8.6 Der Stellvertreter des Leiters der Kindergruppe (Minifeuerwehr) wird vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss der Gemeinde Höchst i. Odw. auf Vorschlag der Betreuer der Kindergruppe (Minifeuerwehr) für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl soll nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr) gewählt wird.

9. Schriftführer

- 9.1 Der Schriftführer hat die Aufgabe Niederschriften / Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Weiterleitung des Gesamtjahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde verantwortlich.
- 9.2 Der Schriftführer wird vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss der Gemeinde Höchst i. Odw. für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

10. Stimmrecht

- 10.1 Im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss haben Stimmrecht
- 10.1.1 der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde
 - 10.1.2 der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde
 - 10.1.3 der Schriftführer
 - 10.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte
 - 10.1.5 ein Jugendgruppenleiter von jeder Jugendfeuerwehr
 - 10.1.6 der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr)
- 10.2 Jede Person begleitet nur ein Stimmrecht, eventuell weitere, bestehende Stimmrechte sind nicht übertragbar

11. Aufgaben der Gemeinde Höchst im Odenwald

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde Höchst i. Odw. kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an den Jugendfeuerwehrwart oder in dessen Abwesenheit an den Stellvertreter zurückzugeben.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Höchst im Odw.
- 12.2 Diese Jugendordnung wurde vom Jugendausschuss der Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. am 21. Mai 2013 in Höchst beschlossen.
- 12.3 Diese Jugendordnung wurde am 23. Mai 2013 durch den Wehrführerausschuss bestätigt und tritt gemeinsam mit der Feuerwehrsatzung in Kraft.

Höchst i. Odw., den 12. August 2013

Martin Boll, Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde

Ulrich Bausch, Gemeindebrandinspektor

Der Gemeindevorstand

Horst Bitsch, Bürgermeister

Karl-Heinz Amos, 1. Beigeordneter